

*Sportverein*



*Satzung*

## **FC Wenden 1920 e.V.**

Hauptstraße 46 b · 38110 Braunschweig  
Telefon: 05307-2420 · E-Mail: geschaeftsstelle@fcwenden.de  
www.fcwenden.de

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Name und Sitz	§ 1
Zweck und Ziele	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Aufnahme	§ 4
Austritt	§ 5
Verlust der Mitgliedsrechte	§ 6
Ausschluss aus dem Verein	§ 7
Aufnahmegebühr und Beiträge	§ 8
Beitragsermäßigung, -erlaß, -stundung	§ 9
Verwendung der Gelder	§ 10
Benutzung von Sportgeräten	§ 11
Aktives und passives Wahlrecht	§ 12
Ehrenrat	§ 13
Organe des Vereins	§ 14
Geschäftsführender Vorstand	§ 15
Erweiterter Vorstand	§ 16
Mitgliederversammlung	§ 17
Wahl des geschäftsführenden Vorstandes	§ 18
Protokollführung	§ 19
Kassenprüfung/Kassenprüfer	§ 20
Fachabteilungen	§ 21
Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens	§ 22
Geschäftsjahr	§ 23
Vergütungen	§ 24
Datenverarbeitung, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	§ 25

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „FC Wenden 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Wenden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Die Vereinsfarben sind „Blau – Weiß“.

## § 2

### **Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden. Die Mitglieder sind je nachdem, ob sie sich sportlich betätigen oder nicht, aktive oder passive Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können Personenvereinigungen öffentlichen und privaten Rechts dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet, setzt die aktive oder passive Mitgliedschaft ( Abs. 1 ) nicht voraus. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 4

### **Aufnahme**

Jede Person, die Mitglied des Vereins werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei Stellung des Antrages noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahmegesuches nachzuweisen.

Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des Vereins anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 5

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand ( Geschäftsstelle ) mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

## § 6

### **Verlust der Mitgliedsrechte**

Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliedsrechte verlustig erklärt werden.

## § 7

### **Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der geschäftsführende Vorstand überweist den Vorfall an den Ehrenrat, der nach einer Verhandlung seine Stellungnahme abgibt. Dann entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Der

Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ehrenrat ist eine Durchschrift des Vorganges zuzustellen. Gegen diese Entscheidung können der Betroffene und der Ehrenrat binnen acht Tagen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Bekanntgabe des Ausschlusses und die Entscheidung über den Einspruch müssen unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## § 8

### **Aufnahmegebühr und Beiträge**

Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird.

Die Höhe des monatlichen Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die einzelnen Abteilungen können Zuschläge erheben, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen. Die Aufnahmegebühr ist sofort, die Monatsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die viertel-, halb- oder ganzjährliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist möglich.

## § 9

### **Beitragsermäßigung, -erlass, -stundung**

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Aufnahmegebühr und den Grundbeitrag zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden. Das gleiche Recht steht den Abteilungsvorständen für den Abteilungszuschlag zu.

## § 10

### **Verwendung der Gelder**

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Unkosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist. Der Kassenwart gibt der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder für das laufende Geschäftsjahr vor ( Haushaltsvoranschlag ). Über die Verwendung der Abteilungszuschläge beschließt der Abteilungsvorstand.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### **Benutzung von Sportgeräten**

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins während der Trainings- und Wettkampfzeiten zur Verfügung. Sonderregelungen sind möglich. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Sportgeräte wird allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

## § 12

### **Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht besitzen alle über 16 Jahre alten, das passive Wahlrecht alle über 18 Jahre alten Mitglieder; es sei denn, dass sie zur Zeit der Wahl ihrer Mitgliedsrechte nach § 6 verlustig sind.

## § 13

### **Ehrenrat**

Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

## § 14

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## § 15

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftführer), dem Kassenwart und dem Vereinsjugendleiter.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist und soweit es sich nicht um Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen handelt, die diese in eigener Zuständigkeit entscheiden (§ 21). Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall die Entscheidung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung herbeiführen. Tut er dies, so ist er an der von diesen Organen getroffenen Entscheidung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 16

### **Erweiterter Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Leiter der Fachabteilungen. Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion. Er entscheidet nur in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und dann, wenn der geschäftsführende Vorstand um seine Entscheidung nachsucht.

## § 17

### **Mitgliederversammlung**

Bis Ende Februar eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden und ggf. auch des erweiterten Vorstandes ;
2. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe des § 18 ;
3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates ;
4. Wahl der Kassenprüfer ;
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags ;
6. Entscheidung über Satzungsänderungen ;
7. Auflösung des Vereins ;
8. Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten dann, wenn der geschäftsführende Vorstand darum ersucht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinsheim oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch besondere Einladungsschreiben bekannt gegeben werden. Sie muss die Tagesordnung mit mindestens den folgenden Punkten enthalten:

1. Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenbericht ;
2. Bericht der Kassenprüfer ;
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes in dem nach § 18 erforderlichen Umfang ;
4. Ggf. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates ;
5. Wahl der Kassenprüfer ;
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages ;
7. Anträge ;

Diese Anträge müssen spätestens am 31. Dezember dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.

## 8. Verschiedenes

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### § 18

#### **Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand kann für die verbleibende Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied hinzuwählen.

### § 19

#### **Protokollführung**

Über die Verhandlungen der Vereinsorgane (§ 14) ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

Satzungsänderungen sind vom Vorstand umgehend beim Vereinsregister zur Eintragung zu bringen.

### § 20

#### **Kassenprüfung/Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind auf die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Modus zu wählen:

Erstmalig wird der 1. Kassenprüfer auf ein Jahr, der 2. Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer automatisch aus, der zweite Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer. Es ist dann jährlich der 2. Kassenprüfer zu wählen. Einmalige Wiederwahl nach dem automatischen Ausscheiden ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, die Kasse nach Bestand und Belegen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie haben die Pflicht, die Kasse innerhalb eines Jahres mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.

### § 21

#### **Fachabteilungen**

Der Verein setzt sich aus Fachabteilungen zusammen. Über Errichtung und Auflösung der Fachabteilungen beschließt der erweiterte Vorstand. Jedes Mitglied des Vereins kann bei gleichem Grundbetrag mehreren Fachabteilungen angehören.

Jede Fachabteilung wählt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ihren Abteilungsleiter und weitere Mitglieder, die zusammen den Abteilungsvorstand bilden. Diesem obliegt die gesamte sportliche Leitung der jeweiligen Abteilung. Zeitpunkt und Ort der Wahl sind durch Aushang bekannt zu geben oder den Abteilungsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Dies hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Fachabteilungen erledigen ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unmittelbar und eigenverantwortlich. Werden jedoch sportliche oder finanzielle Belange des Vereins oder anderer Fachabteilungen berührt, so ist zu der beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. der anderen Abteilung(en) erforderlich. Ist Übereinstimmung nicht erzielbar, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 22

#### **Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Braunschweig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24

### **Vergütungen**

Die Vereinsämter der Vereinsorgane (§ 14) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter des FC Wenden 1920 e.V. im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## § 25

### **Datenverarbeitung, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände der jeweiligen Sportarten, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen, Alter und Geschlecht der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene

Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Braunschweig-Wenden, 12. Februar 2011

Der Vorstand

Genehmigt durch das Amtsgericht Braunschweig am 13.04.2011